

§ 2 Kerndaten-VO Anforderungen an und Bereitstellung von Metadaten

Kerndaten-VO - Kerndaten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat das technische Schema für die Bereitstellung von Metadaten auf <https://www.data.gv.at> zu veröffentlichen. Der Auftraggeber hat die Metadaten gemäß diesem technischen Schema auf <https://www.data.gv.at> bereitzustellen.
2. (2) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Kategorie“ mit dem Wert „Verwaltung und Politik“ zu befüllen.
3. (3) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Schlagworte“ mit dem Wert „Ausschreibung“ zu befüllen.
4. (4) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Datensatz, Dienst oder Dokument Link“ mit dem Link auf die Kerndatenquelle (URL) zu befüllen.
5. (5) In jedem Metadatensatz ist das Feld „Veröffentlichende Stelle – E-Mailkontakt“ mit einer gültigen E-Mail-Adresse zu befüllen.
6. (6) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat für die Zwecke der Bereitstellung von Metadaten auf <https://www.data.gv.at> ein Formular am Unternehmensserviceportal bereitzustellen.

In Kraft seit 01.03.2019 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at